

Anzeigepflichtverletzung

Rücktritt nach Anzeigepflichtverletzung: Berechnung der Invalidenrente

WORUM GEHT ES?

Muss die Invalidenrente trotz Rücktritt von der überobligatorischen Versicherung unter Einbezug der gesamten (auch überobligatorischen) eingebrachten Freizügigkeitsleistung berechnet werden?

Urteil 9C_139/2018 vom 20. September 2018 (zur Publikation vorgesehen)

SACHVERHALT

Die Versicherte A. erhielt durch Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung vom 5. Mai 2016 ab 1. Februar 2013 eine ganze Invalidenrente zugesprochen (Invaliditätsgrad 72 Prozent). Die für dieses Vorsorgeverhältnis zuständige Pensionskasse, die Vorsorge B., hatte mit Schreiben vom 11. September 2013 den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag erklärt, weil A. verschwiegen hatte, dass sie schon im Jahr 2010 mehrere Monate lang arbeits-

unfähig gewesen war und infolge einer Depression in ärztlicher Behandlung gestanden hatte. Mit Schreiben vom 22. September 2016 anerkannte die Vorsorge B. mit Blick auf die Rentenverfügung der Invalidenversicherung ihre Leistungspflicht für eine BVG-Rente, dies mit Wirkung ab 1. Februar 2014, dem Ende der Taggeldleistungen.

Die Vorsorge B. weigerte sich jedoch, die BVG-Rente unter Berücksichtigung der vollen eingebrachten Freizügigkeits-

leistung zu berechnen, da diese auch überobligatorisches Vorsorgeguthaben enthielt.

Nachdem das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt die Klage der Versicherten auf eine BVG-Invalidenrente unter Berücksichtigung der gesamten eingebrachten Freizügigkeitsleistung abwies, gelangt sie mit demselben Rechtsbegehren vor Bundesgericht.

ERWÄGUNGEN

Das Bundesgericht¹ hält zunächst fest, dass vorliegend weder die Anzeigepflichtverletzung noch der Rücktritt der Vorsorge B. umstritten sind. Zu klären ist einzig, wie mit der in die Vorsorge B. eingebrachten Eintrittsleistung, die nicht nur aus dem BVG-Altersguthaben besteht, zu verfahren ist: Während das kantonale Gericht und die Vorsorge B. annehmen, die aus überobligatorischer Vorsorge stammende eingebrachte Freizügigkeitsleistung könne bei der Berechnung der BVG-Minimalrente keine Berücksichtigung finden, geht die Versicherte unter Berufung auf BGE 130 V 9 vom Gegenteil aus. Sie macht insbesondere eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 FZG geltend.

Das Bundesgericht schliesst sich der Versicherten an: In BGE 130 V 9 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge keinen rückwirkenden Versicherungsvorbehalt für vorbestandene Gesundheitsbeein-

trächtigungen anbringen darf, sondern nur gegebenenfalls den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag erklären kann. Diese Rücktrittsmöglichkeit bezieht sich nur auf das neue überobligatorisch aufgebaute Vorsorgekapital, nicht aber auf die von der ehemaligen Pensionskasse erworbene Austrittsleistung. Dies geht sodann auch aus Art. 14 Abs. 1 FZG hervor: Darf bereits bei Eintritt auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und damit auch auf dem eingebrachten überobligatorischen Alterskapital kein neuer Vorbehalt angebracht werden, so schliesst dies konsequenterweise auch einen darauf bezogenen Rücktritt aus. Mit anderen Worten gewährt Art. 14 Abs. 1 FZG insoweit Besitzstand auf dem Anrechnungsprinzip, als die Eintrittsleistung Minimalgrösse für die Berechnung des Rentenanspruchs bildet.

Daran vermag auch das Reglement der Vorsorge B. nichts zu ändern: In Bezug auf die Verletzung der Anzeigepflicht und deren Folgen im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge sieht Art. 6 Abs. 2 (letzter Abschnitt) des Vor-

sorgereglements Folgendes vor: «Ist die Gesundheitserklärung bei Beitritt in die Stiftung oder bei einem anderen Ereignis (Einkauf, Lohnerhöhung, Wiedereinstellung, neuer Vertrag usw.) fehlerhaft oder unvollständig, kann die Stiftung die Leistungen, die über die vom BVG vorgesehenen Leistungen hinausgehen, definitiv ausschliessen.» Zwar lässt die Reglementsbestimmung keine Zweifel daran, dass die aus überobligatorischer Vorsorge stammende eingebrachte Freizügigkeitsleistung bei der Berechnung der BVG-Minimalrente keine Berücksichtigung finden soll. Damit widerspricht sie jedoch der gesetzlichen Konzeption, wonach der Vorsorgeschutz, der zum Zeitpunkt des Übertritts bestand, zu erhalten ist.

Die Vorsorge B. muss die Höhe der Invalidenrente ab dem 1. Februar 2014 unter Einbezug der gesamten eingebrachten Freizügigkeitsleistung neu festsetzen. |

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, Advokatur für Vorsorge- und Sozialversicherungsrecht

¹ Mehr dazu lesen Sie in einer späteren Ausgabe in der Rubrik Rechtsfragen.